



---

# **Reglement über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Aortic Valve Structural Interventions, CAS in Mitral and Tricuspid Valve Structural Interventions, CAS in Non-valvular Structural Interventions und CAS in Multimodality Imaging for Structural Heart Interventions an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 30. August 2016)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

## **I. Grundlagen**

### **§ 1. Anwendungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Aortic Valve Structural Interventions, CAS in Mitral and Tricuspid Valve Structural Interventions, CAS in Non-valvular Structural Interventions und CAS in Multimodality Imaging for Structural Heart Interventions an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

### **§ 2. Trägerschaft**

Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

### **§ 3. Verliehene Abschlüsse**

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich verleiht folgende Abschlüsse über erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Aortic Valve Structural Interventions (CAS UZH)
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Mitral and Tricuspid Valve Structural Interventions (CAS UZH)
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Non-valvular Structural Interventions (CAS UZH)
- d. Certificate of Advanced Studies UZH in Multimodality Imaging for Structural Heart Interventions (CAS UZH)

#### § 4. Zielsetzung

<sup>1</sup> Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Therapie von strukturellen Herzerkrankungen zu vermitteln.

<sup>2</sup> Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

#### § 5. Zulassung zu den Studiengängen

<sup>1</sup> Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin und mindestens 2 Jahre Weiterbildung in Kardiologie, Herzchirurgie, Radiologie oder Anästhesiologie. Die Studiengangkommission kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

<sup>2</sup> Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

<sup>3</sup> Pro Studiengang werden in der Regel maximal 30 Personen zugelassen. Diese werden an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich registriert.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## II. Organisation

#### § 6. Medizinische Fakultät

<sup>1</sup> Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Die Medizinische Fakultät wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf deren oder dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Medizinische Fakultät verleiht die Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Aortic Valve Structural Interventions», «Certificate of Advanced Studies UZH in Mitral and Tricuspid Valve Structural Interventions», «Certificate of Advanced Studies UZH in Non-valvular Structural Interventions» und «Certificate of Advanced Studies UZH in Multimodality Imaging for Structural Heart Interventions».

## § 7. Leitender Ausschuss

<sup>1</sup> Der Leitende Ausschuss besteht aus 4 bis 10 Mitgliedern sowie zusätzlich einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder besitzen einen in der Schweiz anerkannten Facharztstitel in Kardiologie, Herzchirurgie, Radiologie oder Anästhesiologie.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Medizinischen Fakultät gewählt. Sie oder er ist Mitglied der Medizinischen Fakultät und hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Sie oder er beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

<sup>4</sup> Die Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>5</sup> Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Genehmigung des Lehrplans und Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
- d. Wahl der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten;
- e. Ernennung der Studiengangleitung auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten;
- f. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere durch die Festlegung der Zulassungsprinzipien und Bestimmung der Evaluationskriterien;
- g. Genehmigung des Budgets, der Studien- und Kursgebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- h. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, vorbehaltlich des Finanzreglements der Universität Zürich;
- i. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- j. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- k. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Verleihung der Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Aortic Valve Structural Interventions», «Certificate of Advanced Studies UZH in Mitral and Tricuspid Valve Structural Interventions», «Certificate of Advanced Studies UZH in Non-valvular Structural Interventions» und «Certificate of Advanced Studies UZH in Multimodality Imaging for Structural Heart Interventions»;
- l. Nomination des Beirats.

<sup>6</sup> Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

<sup>7</sup> Der Leitende Ausschuss kann zur inhaltlichen Unterstützung einen Beirat aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis wählen.

## § 8. Beirat

<sup>1</sup> Der Beirat besteht aus mindestens 3 Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Leitenden Ausschuss sowie die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter.

## § 9. Studiengangkommission

<sup>1</sup> Die Studiengangkommission besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern sowie zusätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, welche oder welcher das Präsidium innehat. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter sowie weitere Fachpersonen mit einem in der Schweiz anerkannten Facharztstitel in Kardiologie, Herzchirurgie, Radiologie oder Anästhesiologie.

<sup>3</sup> Die Studiengangkommission ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Erstellung des Lehrplans zu Händen des Leitenden Ausschusses;
- b. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung;
- c. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- d. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge.

## § 10. Studiengangleitung

<sup>1</sup> Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist für die operative Führung der Weiterbildungsstudiengänge verantwortlich. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie oder er die Studiengänge nach aussen.

<sup>2</sup> Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung der Studiengänge;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Weiterbildungsstudiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge;
- i. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;

- j. Überwachung des Budgets und der Rechnung;
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge;
- l. Pflege des Kontaktes zu den Ehemaligen der Weiterbildung.

#### § 11. Lehrkörper

<sup>1</sup> Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich der Kardiologie, Herzchirurgie, Radiologie oder Anästhesiologie. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

<sup>3</sup> Für Dozierende der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch auf Mitwirkung an den Weiterbildungsstudiengängen noch eine Verpflichtung dazu.

### III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

#### § 12. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge definiert. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Weiterbildungsstudiengänge an in- oder ausländischen universitären Hochschulen durchführen lassen.

#### § 13. European Credit Transfer System

<sup>1</sup> Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

<sup>2</sup> ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

<sup>3</sup> Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

<sup>4</sup> Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

#### § 14. Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

<sup>2</sup> Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

<sup>3</sup> Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

<sup>4</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

<sup>5</sup> Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt der Leistungsnachweis als definitiv nicht bestanden.

#### § 15. Abmeldung

<sup>1</sup> Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

<sup>3</sup> Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

<sup>4</sup> Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

<sup>6</sup> Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

## § 16. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

## § 17. Betrugshandlungen

<sup>1</sup> Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

<sup>2</sup> Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

<sup>3</sup> Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

<sup>4</sup> Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

## § 18. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache beim Leitenden Ausschuss erhoben werden. Gegen den Entscheid des Leitenden Ausschusses ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

## IV. Abschlüsse

### § 19. Certificate of Advanced Studies UZH in Aortic Valve Structural Interventions (CAS UZH)

<sup>1</sup> Das Programm umfasst 15 bis 25 Präsenztage und dauert in der Regel 1 Jahr.

<sup>2</sup> Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. Certificate of Advanced Studies UZH in Mitral and Tricuspid Valve Structural Interventions (CAS UZH)

<sup>1</sup> Das Programm umfasst 15 bis 25 Präsenztage und dauert in der Regel 1 Jahr.

<sup>2</sup> Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 21. Certificate of Advanced Studies UZH in Non-valvular Structural Interventions (CAS UZH)

<sup>1</sup> Das Programm umfasst 15 bis 25 Präsenztage und dauert in der Regel 1 Jahr.

<sup>2</sup> Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 22. Certificate of Advanced Studies UZH in Multimodality Imaging for Structural Heart Interventions (CAS UZH)

<sup>1</sup> Das Programm umfasst 15 bis 25 Präsenztage und dauert in der Regel 1 Jahr.

<sup>2</sup> Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

<sup>3</sup> Studierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 23. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## V. Finanzen

§ 24. Studiengebühren

<sup>1</sup> Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.



<sup>2</sup> Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

<sup>3</sup> Die Studiengebühren für jeden einzelnen CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 9'000.– und CHF 11'000.–.

<sup>4</sup> Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

<sup>5</sup> Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.

<sup>6</sup> In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie der Reise- und Unterkunftskosten sämtliche Gebühren eingeschlossen.

<sup>7</sup> Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

## § 25. Rücktritt

<sup>1</sup> Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

<sup>2</sup> Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

## VI. Schluss- und Übergangbestimmungen

### § 26. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2016 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:  
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:  
D. Eckerle